

Umgangsbegehren entscheiden würde. Das Sachverständigen-gutachten war seit mehr als einem drei viertel Jahr in Auftrag gegeben, ohne dass das AG inzwischen um eine zü-gige Fertigstellung nachgesucht noch eine zeitnahe Ent-scheidung über das Umgangsbegehren gegebenenfalls vor Abschluss des Gutachtens in Aussicht gestellt hätte. Diese ist bis heute nicht ergangen. Das KG hat sich auch nicht damit auseinander gesetzt, dass jede Verzögerung des Verfah-rens faktisch einen Umgangs Ausschluss für die Zeit der Nichtentscheidung bewirkt, der einer Ablehnung des Um-gangsanspruchs für diese Zeit zwar gleichkommt, bei dem dem Beschwerdeführer aber die Möglichkeit genommen wird, den Umgangs Ausschluss in der nächsten Instanz über-prüfen zu lassen. Unberücksichtigt ist außerdem geblieben, dass die Kindesmutter unbegründete Befangenheitsanträge gegen die zuerst bestellte Verfahrenspflegerin und den zu-erst bestellten Sachverständigen gestellt hat, obgleich das KG diese – der Beschwerdeführerin nach der Rechtsord-nung zustehenden – Instrumente als verfahrensverzögernd und interessengeleitet hätte erkennen können.

c) Die Entscheidung des KG beruht auf dem dargelegten Grundrechtsverstoß. Es ist nicht auszuschließen, dass das KG bei hinreichender Berücksichtigung des Anspruchs des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG zu einer anderen Bewertung gelangt wäre. Die Entscheidung ist deshalb gem. § 93c Abs. 2 BVerfGG i.V.m. § 95 Abs. 2 BVerfGG aufzuheben, ohne dass es einer Prü-fung bedarf, ob die darüber hinaus gerügten Grundrechts-verletzungen vorliegen.

3. ...

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Anm. der Red.: Zur begründeten Untätigkeitsbeschwerde in einem umgangsrechtlichen Verfahren vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 53.

Zur Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern

§§ 1601, 1603 Abs. 1, 1360, 1360a, 1578 BGB

BGH, Urt. v. 25.6.2003 – XII ZR 63/00 – (OLG Düsseldorf)

1. **Überstundenvergütungen werden im Rahmen des Elternunterhalts nach den auch sonst im Unterhaltsrecht geltenden Maßstäben zum unterhaltsrelevanten Einkommen des einem Elternteil Unterhaltspflichtigen hinzugezählt.**
2. **Zur Frage, wie der Anspruch auf Familienunterhalt des Ehegatten des einem Elternteil Unterhaltspflichtigen zu bemessen ist, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch eine latente oder bereits eingetretene Unterhaltslast gegenüber dem Elternteil geprägt waren.**
3. **Der einem Elternteil Unterhaltspflichtige ist in der Disposition der ihm belassenen Mittel frei. Sein Selbstbehalt ist daher nicht deshalb herabzusetzen, weil er tatsächlich preisgünstiger wohnt, als es der in dem Tabellenmindestselbstbehalt eingearbeiteten Warmmiete entspricht.**

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2004, 186 mit Anm. von *Schürmann*, S. 189.

Die LSe (jedenfalls) zweier weiterer Urt. des BGH zum Elternunterhalt (Urt. v. 15.10.2003 – XII ZR 122/00 – und Urt. v. 17.12.2003 – XII ZR 224/00) werden in FF Heft 2/2004 veröffentlicht.

Nicht ermittelbare ausländische Anwartschaften im Versorgungsausgleich

§§ 1587 Abs. 1, 1587c BGB; FremdrentenG; Art. 17 Abs. 3, Art. 14 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB

BGH, Beschl. v. 23.7.2003 – XII ZB 188/99 – (OLG Karlsruhe)

1. **Hat ein Ehegatte ausländische Versorgungsrechte erworben, die im Inland nicht realisierbar sind, steht dies der Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht entgegen, wenn dieser Ehegatte auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nicht zu erwarten ist, dass er in das Ausland zurückkehrt und so in den Genuss seiner dort erworbenen Versorgungsrechte gelangt.**
2. **Der Umstand, dass nur ein Ehegatte die Voraussetzungen des Fremdrentengesetzes erfüllt, lässt es nicht als grob unbillig erscheinen, dass dieser die rentenrechtlichen Vorteile, die ihm aus der Berücksichtigung seiner in der Ehezeit im Ausland (hier: Kasachstan) zurückgelegten Beitragszeiten erwachsen, mit dem anderen Ehegatten teilt.**

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 1737, NJW-RR 2004, 1, MDR 2004, 95 und FPR 2004, 24. Zur Entscheidung s. auch die Besprechung von *Gutdeutsch*, FamRB 2004, 6.

Wenn – anders als in dem vom BGH entschiedenen Fall – der bei alleiniger Berücksichtigung der geklärten Versorgungsanwartschaften ausgleichsberechtigte Ehegatte, der in der Ehezeit im Ausland bisher ungeklärte Anwartschaften erworben hat, nach der Trennung in das Ausland zurückkehrt, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die von ihm dort erworbenen Anrechte wertlos sind; zu dieser Fallkonstellation und den dazu in der Rechtsprechung vertretenen Lösungen vgl. OLG Oldenburg OLGReport Oldenburg 2003, 347 (betr. Rückkehr des kasachischen Ehemannes nach der Trennung nach Kasachstan) mit Besprechung von *Gutdeutsch*, FamRB 2003, 317.

Zur Vorauspfändung von Kontoguthaben für künftig fällig werdende Unterhaltsansprüche

§ 751 Abs. 1 ZPO

BGH, Beschl. v. 31.10.2003 – IXa ZB 200/03 – (LG Düsseldorf)

Die Vorauspfändung von Kontoguthaben für künftig fällig werdende Unterhaltsansprüche ist zulässig.

Anm. der Red.: Die Pfändung künftiger Kontoguthaben des Schuldners (z.B. künftiger Forderungen eines Selbstständigen aus Bankguthaben) wegen künftig fällig werdender Unterhaltsansprüche („Voraus-“ oder „Dauerpfändung“) ist nicht zu verwechseln mit der „Vorratspfändung“ gem. § 850d Abs. 3 ZPO in das Arbeitseinkommen des Schuldners. Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2004, 369 und FamRZ 2004, 183.

Gesetzlicher Richter bei Zulassung der Rechtsbeschwerde

§§ 348, 348a, 568, 574 ZPO

BGH, Beschl. v. 11.9.2003 – XII ZB 188/02 – (OLG Nürnberg)